VERORDNUNG (EWG) Nr. 3409/88 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1988

zur Änderung der im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3960/87 anzuwendenden Richtplafonds und Zielmengen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1864/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 4 und Artikel 85 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die 1988 für die Einfuhr nach Spanien von lebenden Rindern und von frischem oder gekühltem Fleisch aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Zielmengen beliefen sich nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3960/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festsetzung der 1988 im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor anzuwendenden Richtplafonds und Zielmengen (1) und (EWG) Nr. 1864/88 der Kommission zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3960/87 vorgesehenen Zielmengen (2) auf 27 350 Stück bzw. 5 225 Tonnen. In Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1864/88 ist außerdem eine Überprüfung der Lage des spanischen Marktes im Hinblick auf eine spätere Erhöhung der Zielmengen vorgesehen.

Diese Zielmengen wurden in den letzten Monaten vollständig ausgeschöpft. Um einer starken Preissteigerung bei diesen Erzeugnissen in Spanien vorzubeugen und die Versorgung des spanischen Marktes zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, daß die für die genannten Erzeugnisse festgelegten Mengen nach Maßgabe der voraussichtlichen Entwicklung der spanischen Nachfrage überschritten werden. Der in Artikel 83 der Beitrittsakte vorgesehene Richtplafond muß deshalb angepaßt werden, um dieser Erhöhung der Zielmengen Rechnung zu tragen.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sollte die Verordnung (EWG) Nr. 1864/88 aufgehoben, die dortige Bestimmung über die Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3960/87 auf die genannten Erzeugnisse jedoch übernommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3960/87 genannte Richtplafond für frisches oder gekühltes Rindfleisch wird auf 6 225 Tonnen Schlachtkörpergewicht festgesetzt.

(2) Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3960/87 genannte und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1864/88 ergänzte Zielmenge kann bei den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen um 9 350 Stück bzw. 1 000 Tonnen Schlachtgewicht überschritten werden.

(3) Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3960/87 genannten 20 % werden unter Zugrundelegung der im Anhang der genannten Verordnung ursprünglich festgelegten Mengen berechnet.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1864/88 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 33.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1988, S. 25.